

Weitere für die Untersuchungsführung bedeutungsvolle Informationen können sich aus der Ereignisortuntersuchung der Spezialkommission ergeben. Die Spurensituation am Ort des Geschehens läßt möglicherweise Rückschlüsse auf eine eventuell erfolgte Einbeziehung des Begleitpostens in die Tatbegehung oder auf Aktivitäten seinerseits, die Straftat zu verhindern, zu. Auch die Schlußfolgerung, welche Ausrüstungsgegenstände oder Waffen der Fahnenflüchtige bei der Tatausführung zurückließ oder mitnahm, ergibt sich aus der Spurenlage.

Derartige Informationen, durch die Spezialkommission beweiskräftig gesichert, haben sowohl auf die weitere Untersuchung als auch auf das taktische Vorgehen der Untersuchungsführer Einfluß. Sie sind aber auch relevant für die mit dem Militärstaatsanwalt abzustimmende Einleitungspraxis. Gemeinsam mit ihm wird geklärt, welche Tatbestände neben dem § 254 StGB heranzuziehen sind und ob bei weiteren Personen aufgrund der bisher bekannten Beteiligung an der Straftat strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt.

In der Absprache mit der Untersuchungskommission der Grenztruppen erlangt die Untersuchungsgruppe Kenntnis über den Stand deren Ermittlungen, die zum Beispiel auf Zeugen schließen lassen, aber auch Unzulänglichkeiten im Grenzregime oder während der Dienstdurchführung aufdecken. Der Austausch von Informationen mit allen beteiligten Partnern bezweckt auch, daß die wirksamwerdenden Kräfte einheitlich ihre Dienststellen über das Vorkommnis und die Situation danach in Kenntnis setzen können.

Nachfolgend aufgeführte Beweisführungsmaßnahmen sind vor Ort zu realisieren: